

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 9 (1900)
Heft: 30

Artikel: Gastwirt und Rechtsschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-522834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 28. Juli 1900.

N° 30.

Bâle, le 28 Juillet 1900.

Erscheint + + + Samstags

Abonnement:

Für die Schweiz
3 Monate Fr. 2.—
6 Monate „ 3.—
12 Monate „ 5.—

Für das Ausland:

3 Monate Fr. 3.—
6 Monate „ 4.50
12 Monate „ 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spätige
Millimeterzeile oder
deren Raum. — Bei
Wiederholungen entspricht Rabbatt.
Vereins-Mitglieder bezahlen 3 1/2 Cts.
netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue

REVUE SUISSE DES HÔTELS

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins

9. Jahrgang | 9^{me} Année

Organ et Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.

Admissions.

Mr. Léon Genoud, Hôtel de l'Autruche,
Fribourg 30

Zur gefl. Notiz.

Anfangs August werden wir die erste Hälfte des Beitrages der für die 3. Ausgabe des Fremdenführers „Die Hotels der Schweiz“ bestimmten Annoncen per Nachnahme erheben und ersuchen wir alsdann um gefl. Honorierung derselben.

Wir fügen hier bei, dass vor Drucklegung des Buches jedem beteiligten Hotel ein Abruck der Annonce behufs Prüfung und allfälliger Korrektur per Charge-Brief zugehen wird.

Für das Centralbureau,
Der Chef:
O. Amster-Aubert.

AVIS.

Dans les premiers jours d'Août nous encasons par mandat de remboursement la première moitié de la taxe des annonces destinées à paraître dans la 3^{me} édition du guide „Les Hôtels de la Suisse“. Nous prions les destinataires de bien vouloir les acquitter aussi promptement que possible.

Chaque hôtel recevra, avant de mettre le guide sous presse, par lettre recommandée, une épreuve de l'annonce pour vérification et correction éventuelle.

Pour le Bureau central,
Le chef:
O. Amster-Aubert.

Offentliche Bitte!

Für den hülfsbedürftigen Kollegen sind ferner noch eingegangen: Von P. E. in M. Fr. 20.—, total Fr. 760.—. Wir schliessen hiemit die Sammlung unter bester Verdankung an die Geber.

Die Redaktion.

Die „Schwarze Liste“.

(Eingesandt)

Dieses Thema ist schon so oft in die Diskussion gezogen und öffentlich besprochen worden, dass man es eigentlich als abgedroschen bezeichnen könnte. Der nun aber dasselbe in letzter Nummer der „Schweizer Hotel-Revue“ ziemlich eingehend besprochen und dieses Manchem (!) so gefährlich erscheinende „Ungentüm“ fest bei den Ohren gefasst wurde, so glaube ich nicht versäumen zu müssen, auch Einiges in Erwähnung zu bringen. Ich bin einer derjenigen Angestellten, die mit aller Energie, aber nichtsdestoweniger mit erlaubten Waffen für das Wohl der Hotelangestellten eintraten, und wer mich kennt und meine Wirksamkeit genau verfolgt hat, der wird dieses ehrlicherweise sofort zugeben müssen. Ich erkläre aber, dass ich in Sachen der „Schwarzen Liste“ ganz auf Seiten der Prinzipale stehe und das System der Veröffentlichung der Namen von Angestellten, die sich des Kontraktbruches oder dergleichen Vergehen schuldig machen, als ganz gerechtfertigt am Platze finde. Dass sich ein Schreiber im „Verband“ darüber beschwirrt, mag wohl seinen „Grund“ haben. Die Ausführungen in letzter Nr. der „Schweizer Hotel-Revue“ müssen aber doch jeden einigermassen vernünftigen Menschen zu der Einsicht bringen, dass dem Prinzipal, um nicht von den Launen oder schlechten Eigenschaften der Angestellten

ganz abhängig zu sein, doch auch Mittel in die Hand gegeben werden müssen, mit denen er sich gegen solche unwürdige Angestellten wehren kann.

Erst kürzlich habe ich persönlich einen solchen Fall erlebt, wo der Kellner Weil (Mitglied des sich oben beschworenen Verbandes) von mir aus Wiesbaden engagiert wurde, aber niemals seine Stelle antrat und mir dadurch grosse Verlegenheiten brachte. Er erachtete es nicht, einmal der Mühe wert, auch nur ein Wort zu schreiben, damit ich mich um einen anderen hätte rechtfertigen müssen. Es ist ja schliesslich auch nicht ausgeschlossen, dass minuter ein Angestellter durch Ungerechtigkeit des Prinzipals in diese Liste kommt, da der Prinzipal mehr Macht besitzt, den Angestellten bloszustellen, als umgekehrt. „Macht gilt vor Recht“ im heutigen Leben, diese traurige Erfahrung machen wir alle (fiktig und jeder muss sich eben zu helfen wissen).“

Was ist im grossen Ganzen so Gefährliches an dieser vielmalswirrten „Schwarzen Liste“? Wer nicht hinein will, der betrage sich danach. Derjenige Angestellte, der ungerechterweise in diese Liste kommt, dem steht doch der Weg zur Verteidigung offen, welchen ihm selbst die „Schweizer Hotel-Revue“ nicht sperren wird. Eine ähnliche, aber mehr mündliche „Schwarze Liste“, besteht ja auch unter den Angestellten. Man spricht sich doch gentigend aus in Angestellten-Kreisen über dieses oder jenes Haus, über diesen oder jenen Prinzipal, sodass ein Arbeitgeber, der seine Angestellten schlecht und ungerecht behandelt, nur zu bekennen und bei den Angestellten verschrien ist. Oft geschieht auch dieses ganz ungerechterweise, wie es selbst mir passiert ist.

Nach Allem, was ich über diesen Gegenstand gehört, gelesen und selbst erfahren habe, kann ich es den Prinzipalen nicht verdenken, wenn sie sich gegen Elemente wehren, die in ungerechterweise ihre Interessen und die des Gewerbes schädigen. Und obwohl ich erkläre, stets ein Verteidiger der Rechte und des Wohles der Angestellten zu bleiben, so erkläre ich ebenfalls, dass die „Schwarze Liste“ des Schweizer Hotelier-Vereins den Angestellten nicht schadet, sondern eher dazu beiträgt, mehr Ordnung und Sitte unter ihnen zu schaffen! Der Wahrheit die Ehre!

Basel im Juli 1900.

Aug. Artalla.

^{*) Anmerkung der Red.} In diesem speziellen Falle gilt Macht nicht vor Recht, da diese Willkür ausgeschlossen; denn über jeden Vertragsbruch kann der zuständige Belego depoitem werden, ehe und bevor eine Veröffentlichung stattfindet, wie auch hinsichtlich anderer Vergehen eine blosse Anzeige nicht genügt.

>><

La „Liste noire“.

(Communiqué.)

Ce sujet a fourni si souvent déjà matière à discussion publique qu'au fond, on pourrait le considérer comme rebattu et épuisé. Néanmoins, le dernier numéro de la *Revue Suisse des Hôtels* lui ayant consacré un article étendu dans lequel ce „monstre“ que bien des collègues (!) tiennent pour si dangereux, a été pris par les cornes, je ne crois pas pouvoir me dispenser d'apporter mon mot à la controverse. Je suis un de ces employés qui lutte de tout leur énergie, mais cependant toujours avec des armes loyales, pour le bien de leurs collègues, et tous ceux qui me connaissent et qui ont suivi mes efforts avec attention ne peuvent manquer d'en convenir. Or, je déclare qu'en matière de „Liste noire“, je suis absolument du côté des patrons, et que j'apprue, comme entièrement justifiée, le système de la publication des noms de ceux qui se sont rendus coupables de rupture de

contrat ou d'une infraction analogue. Si le correspondant du *Verband* croit devoir se plaindre de ce système, c'est sans doute qu'il a des „raisons“ pour cela. Les explications parues dans le dernier numéro de la *Revue Suisse des Hôtels* me paraissent cependant propres à convaincre tout lecteur impartial de la nécessité d'armer le patron contre les agissements d'employés indignes, s'il veut se soustraire à leurs caprices ou à leurs mauvaises intentions.

J'ai été personnellement témoin, tout récemment, d'un cas de ce genre, dans lequel le sommelier Weil (membre du „Verband“ dont éminemment les plaintes mentionnées), engagé par moi à Wiesbaden, s'abstint de venir occuper son poste et me mit ainsi dans l'embarras le plus cruel, sans prendre même la peine de m'écrire un mot pour me mettre à même de repouvoir à temps la place vacante. Il n'est pas impossible, finalement, qu'un employé soit nommé dans cette liste par suite d'injustice du patron, celui-ci disposant, pour compromettre un employé, de moyens que l'autre ne possède pas. La force prime la droit¹⁴ de nos jours plus que jamais, c'est une triste expérience que nous faisons journalièrement; à chacun de se tirer d'affaire comme il le pourra.“

Somme toute, cette „Liste noire“ tant attaquée est-elle donc si dangereuse? Pour ne pas y figurer, il n'y a qu'à se conduire en conséquence. L'employé qui s'y voit inscrit à tort a toujours le droit de se défendre, et la *Revue Suisse des Hôtels* elle-même ne lui en ôtera pas les moyens. Une „Liste noire“ analogue, mais plutôt verbale, n'est-elle pas en usage parmi les employés eux-mêmes? Ils savent fort bien s'expliquer entre eux, me semble-t-il, sur telle ou telle maison, sur tel patron, de sorte que celui qui traite ses employés avec injustice et sans égards, n'est que trop vite connu et décrié par eux, à tort bien souvent, ainsi que j'en ai fait moi-même l'expérience.

Après tout ce que j'ai lu, entendu et vu sur ce sujet, je ne puis blâmer les patrons de se défendre contre des éléments qui compromettent leurs intérêts et ceux de la profession tout entière de la manière la plus injustifiée. Et tout en déclarant vouloir rester à tout jamais le défenseur des droits et du bien-être des employés, je n'en déclare pas moins hautement que la „Liste noire“ de la Société suisse des hôteliers, loin de nuire aux employés, contribue bien plutôt à maintenir dans leurs rangs l'ordre et la bonne tenue! La vérité avant tout!

Bâle, juillet 1900.

Aug. Artalla.

^{*) Remarque de la Rédaction.} Dans la cas spécial, la force ne prime nullement le droit, tout arbitraire étant exclu; car pour toute rupture de contrat, le dépôt de piéces à l'appui est de rigueur avant la publication, et une simple dénonciation ne suffit pas plus pour cette infraction que pour d'autres du même genre.

>><

Gastwirt und Rechtsschutz.

Der rechtliche Boden, auf dem unser Wirtestand bei Betrieb seines Berufes in besten Trennen zu stehen glaubt, ist gar oft ein sehr bestreitener, schreibt der „Gastwirt“. Seit alten Zeiten gilt vorwiegend der Grundsatz: „Spield und Wirtschaftsschulden seien nicht klagbar.“ Es fällt uns nicht ein, vernünftigerweise dagegen ernstlich etwas einzurücken. Bei der Proklamation dieses Prinzips konnten aber doch nur die eigentlichen Verbindlichkeiten in Betracht kommen, die aus der Verabreitung von Wein und Bier entstanden. Daraus erwuchs dem Wirtre sehr ein gewisser Schutz, weil jener juristische Satz des Usus nicht einreissen liess, auch unter den besten Bekannten nicht. Wein und Bier im Wirtshause schuldig

zu bleiben. Das ist aber auch ganz in der Ordnung. Ein anderer Fall aber ist das Verhältnis zwischen Hotelier und Reisenden, die im Hotel ihre Mahlzeiten einnehmen, dort nächtigen. Kommt ein solcher Reisender an, so fragt der Wirt gewöhnlich nicht nach seiner Solvabilität. Ist der Gast, wie oft, ein Geschäftsreisender, so kennt ihn der Wirt in vielen Fällen von früher her. Der Reisende giebt wohl auch den Namen der Firma an, in deren Auftrag er reist und die nicht selten auch dem Hotelier bekannt ist. Mehr zu thun, ist dem Wirtre nicht wohl möglich, wenn er innerst den Grenzen der geschäftlichen Delikatesse bleiben will. Unter diesen Umständen nun ist es schon vorgekommen, dass ein solcher Reisender wegbleibt, ohne die Rechnung in Ordnung zu stellen. Man muss allerdings zugeben, dass es von Seite des Reisenden ein leichtsinniges Gebahren ist, darüber einfach stillschweigend hinwegzugehen. Im Kreise seiner Kollegen wird dieser sich der „That wohl schwierlich rühmen, denn dort würde er ohne allen Zweifel darüber herbe Widerspruch erfahren. Die Geschäftsreisenden üben in dieser Hinsicht so eine Art stillschweigender und traditioneller Polizei aus, was dem Verhältnis zu ihren „Herbergsvätern“, wie sie diese oft launisch nennen, sehr zur Ehre gereicht. Wir haben es daher in dem besprochenen Falle mit einem der glücklicherweise seltenen unreellen Elementen zu thun, die dort etwa einmal auftauchen und ein Zeugnis dafür ablegen, dass es mit den Informationen über währschaffte, persönliche Qualifikation zum Reisen immer noch nicht überall am besten bestellt ist. Der Fall, der uns diese Betrachtungen entlockt, ist kurz folgender:

Vom 18. bis 24. März logierte ein Reisender einer St. Galler Firma in einem Gasthause des St. Galler Rheinhäuses. Der Reisende M. verschwand aber, mit Hinterlassung einer Uerte von Fr. 32. Da M. keine Anstalten traf, die Sache in Ordnung zu zu stellen, so wandte sich der Wirt an jene St. Galler Firma um Bezahlung, welche von ihr aber unter dem Hinweis verweigert wurde, M. reise seit 1. April nicht mehr für sie. Der Wirt klagte die Firma an und nun ist die Motivierung recht interessant, mit welcher die Bezirksgerichtskommission St. Gallen die Klage abwies. Es heißt da:

In Betracht: 1. Der Beklagte hatte einen Geschäftsreisenden angestellt, welcher auf seiner Tour vom 18.—24. März 1. J. beim Kläger R. logierte, sich dann dort entfernt haben soll, mit der Angabe, in einigen Tagen wieder zu kommen, aber nicht mehr erschienen sei. Er hinterließ Fr. 32 Wirtschaftsschuld, für die der Kläger die Beklagten befassen zu können glaubt auf Grund von Art. 62, 64, 426/9 O.-R. Kläger glaubt sich nun auf ein Zirkular des Beklagten zu stützen, worin dieser die Entlassung des M. anzeigt; Beklagter habe in der Anstellung des Reisenden die notige Vorsicht unternommen, ebenso die nötige Überwachung. 2. Die Forderung des Klägers ist grundsätzlich abzuweisen, denn das übliche Kreditieren des Wirts während der Anwesenheit des Gastes begründet ein rein persönliches Verhältnis. Art. 62 u. ff. O.-R. handeln nicht vom Kreditieren resp. Nichtbezahlen der Schulden, sondern von strafhaften Handlungen oder quasi Delikten, die Art. 426 u. ff. dagegen von den dem, was den Gegenstand der Vollmacht des Prinzipales an den Angestellten gegenüber seinen Handelsverbindungen, Käufern und Verkäufern etc. ausmacht.

Wird zu Recht erkannt und gesprochen:

1. Die Klage ist abgewiesen.
2. Die Kosten (Fr. 12.65) sind dem Kläger auferlegt.

Aus diesem Urteil ist zu ersehen, auf welch schwankenden Begriffen vielfach noch das Recht des Gastwirts besteht, wo man glauben muss, der Wortlaut von § 426 O.-R. spreche doch über allen Zweifel erhaben in diesem Falle un-

